









# Der Einwand des unverschuldeten Strafrechtsirrtums

Von Reichsgerichtsrat Dr. G. J. H. J. (Eisenh.)

Unkenntnis des Gesetzes führt zur Strafe nicht. Gar mancher hat schon die Unerschütterlichkeit dieses Wortes erfahren müssen, nachdem auch der nach menschlichen Empfinden eine Schuld nicht zurechenbar ist, weil er in bestem Glauben sein Tun für erlaubt hielt. Inzwischen liegt das Gesetz dieser seine Ausnahmen zu, obwohl im Laufe der Zeit die Zahl der Gesehe, die Strafanordnungen enthalten, immer mehr angezogen ist und auch der tollste, gewöhnliche Strafsünder immer leichter in Zweifel gerät gegen eine Entschuldigung zu verfallen. Diese Unschuldigkeit, der bereits seit langem den Genuß der befristeten Strafe bildet und infolge jeder Verbesserung schließlich zu der unermesslichen Folge führt, daß das Ansehen des Gesetzes und die Achtung vor ihm leidet, wurde besonders nach Ausbruch des Krieges ganz unverständlich, da auf Grund des im Strafrechtsgesetzes (§ 3 des vom 1. August 1914 durch die Strafrechtsgesetzgebung des Bundesrats zu wirkungsvollen Maßnahmen) eine nicht unübersehbare Fülle von Bundesgesetzänderungen ergangen ist, in der sich nicht der Jurist nicht mehr, sondern die Masse der Bevölkerung findet. Diese Veränderungen enthalten aber vielfach sehr erhebliche Änderungen, die bei der Strafbestimmung zu berücksichtigen sind. Einmal ist die Strafbestimmung von der Strafbestimmung des Strafbestimmungsgesetzes (§ 3 des vom 1. August 1914 durch die Strafrechtsgesetzgebung des Bundesrats zu wirkungsvollen Maßnahmen) eine nicht unübersehbare Fülle von Bundesgesetzänderungen ergangen ist, in der sich nicht der Jurist nicht mehr, sondern die Masse der Bevölkerung findet. Diese Veränderungen enthalten aber vielfach sehr erhebliche Änderungen, die bei der Strafbestimmung zu berücksichtigen sind. Einmal ist die Strafbestimmung von der Strafbestimmung des Strafbestimmungsgesetzes (§ 3 des vom 1. August 1914 durch die Strafrechtsgesetzgebung des Bundesrats zu wirkungsvollen Maßnahmen) eine nicht unübersehbare Fülle von Bundesgesetzänderungen ergangen ist, in der sich nicht der Jurist nicht mehr, sondern die Masse der Bevölkerung findet. Diese Veränderungen enthalten aber vielfach sehr erhebliche Änderungen, die bei der Strafbestimmung zu berücksichtigen sind.

Wichtigsten Bedürfnis. Viele landliche Grundstücke werden nicht oder nur zum geringen Ertrag ab, haben aber einen hohen Wert. Man denke an ein in einem Sandgebirge gelegenes Dünenland, das unmittelbar an einen aufsteigenden Seeabhang stößt und daher wertvolle Baugelände darstellt. Sollte man ein derartiges Grundstück ausschließlich nach seinem Ertrage einschätzen, so würde man seinem wahren Werte nicht gerecht werden. Es würde dann vielfach das legitime Kreditbedürfnis des Eigentümers nicht befriedigt werden können. Inwiefern bedarf es bei der Grundbesitzschätzung der Berücksichtigung auch anderer Wertverhältnisse neben dem Ertrage. Als solches Merkmal ist vorwiegend der Verkauf- oder Verleihenwert zu beachten. Letzterer legen auch die Landbesitzer (mit einziger Ausnahme der Gutsbesitzer) ihren Taten nicht mehr allein der Ertrag zu Grunde; sie nehmen gelegentlich Sicherheitslagen auf, wenn auch immer der Schwerpunkt ihrer Taten in dem Ertrag liegt. Zusammenfassend kann man sagen, daß die allgemeine Ansicht des Schätzungsamtsgerichtes gegen eine limitierte Erhöhung der Schätzungen landlicher Grundstücke spricht, deren richtige Festsetzung durch die Zusammenlegung der Schätzungsämter in Landkreise verhängt wird. Auch die Schätzungsgrundstücke bedürfen einer Herabsetzung der Grundbesitzschätzungen nicht. — Die Kreditmittelmittel in Wettbewerb tritt, die Hypothekendarlehen und die Sparkassen, unterliegen ebenfalls dem Schätzungsamtgesetz laut § 20 des Schätzungsamtgesetzes. Auch die sind bei ihren Verleihen an die Schätzungen des Schätzungsamtsgerichtes gebunden. Es nicht zu erörtern ist, daß diese Schätzungen ausfallen, als noch den Zertifikatswerten für die Kreditanstalten der Fall war, so bezieht sich in dem Wettbewerb zwischen Bank und Hypothekendarlehen nichts zu Ungunsten der Bank, und dieser erwächst aus dem Schätzungsamtgesetz kein Schaden.

## Aus Halle und Umgebung

### Warnung vor der Verwendung von chlorierten Salzen bei der Zubereitung (Färbung) von Fleisch und Fleischwaren

Nach einer dem kaiserlichen Gesundheitsamt zugegangenen Mitteilung ist vor kurzem in einem Verleihenamt ein Chloraurum (Chloraurum) in loser Verpackung an Stelle von Salpeter zum Zweck des Einfärbens von Fleisch abgegeben worden. Da es sich hierbei vermutlich nicht um einen Einzelfall handelt, sondern vielmehr eine größere Menge des gefährlichen Salzes in größerem Umfange als Salpeter zur Fleischfärbung eingesandt ist, so sei darauf hingewiesen, daß durch eine Bekanntmachung des Reichsanlagers vom 18. Februar 1912 (Reichs-Anlagentat. S. 48) es aus gesundheitlichen Gründen verboten worden ist, chlorierte Salze bei der gewerblichen Zubereitung von Fleisch zu verwenden oder Fleisch, dem solches Salz zugeetzt worden ist, feilschulden, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen. Ähnliche Bestimmungen die genannte Bestimmung werden nach dem Reichsanlagenamt mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit einer dieser Strafen geahndet.

Da chlorierte Salze in der bei der Befüllung in Betracht kommenden Menge Giftwirkungen hervorgerufen können, so sei vor ihrer Anwendung beim Färbeln von Fleisch oder vor der Benutzung von Fleischmitteln, die solches Salz enthalten, auch im privaten Haushalte, wie z. B. bei Hausfladungen dringend gewarnt.

## Börsen- und Handelsteil

Devisenkurse

| Währung    | 13. Febr.           |
|------------|---------------------|
| Paris      | 100 Fr. = 84,80 M.  |
| London     | 100 £ = 19,80 M.    |
| Brüssel    | 100 Fr. = 84,80 M.  |
| Amsterdam  | 100 G. = 16,80 M.   |
| Berlin     | 100 Mk. = 100 M.    |
| Frankfurt  | 100 Mk. = 100 M.    |
| Hamburg    | 100 Mk. = 100 M.    |
| Köln       | 100 Mk. = 100 M.    |
| München    | 100 Mk. = 100 M.    |
| Nürnberg   | 100 Mk. = 100 M.    |
| Regensburg | 100 Mk. = 100 M.    |
| Wien       | 100 Sch. = 13,80 M. |
| Zürich     | 100 Fr. = 10,80 M.  |

**Berliner Börsennotierungen**  
Berlin, 13. Februar. Die Stimmung des heutigen Börsenverkehrs kennzeichnete sich als ruhige. Dingenodes Angebot mochte sich zwar nirgends bemerkbar. Die wenigen Verkäufe blieben fast ausschließlich auf etwas ermäßigten Aktien. Man spricht dies zum Teil den Gerüchten von einer kommenden Silberrezirkulation zu, die zu einem Rückgang der Reichsbanknoten und der öffentlichen gut zu werden könnte. Neben dem Wert der Renten und Anleihenindustrie waren sonst noch besonders Schiffahrtaktien absehbar. Schließlich mochte sich zum Monatsmarkte aussehend, eine allgemeinere Befestigung geltend. Auf dem Anleihemarkt hielten sich die Umsätze bei unverständlichen Kursen in mäßigen Grenzen. Auffällige Werte waren gefragt.

## Strohhüterbericht

Berlin, 13. Februar. Ueber den Berliner Strohhüterbericht ist heute nicht viel zu berichten. Das Geschäft blieb angesichts der mangelnden Zufuhren von Rügen, Pommern und anderen Provinzen sehr still. Einmal lockender gestellte sich der Absatz von Heubrot als Ersatz für nur in sehr geringen Mengen angebotene Häfel. Am Samstagmarkt bemerkten sich die Höchstpreise in Serrabella andernorts unter Höchstpreisen.

## Letzte Telegramme

**Die holländische Fregatte „V. 69“ in ihre Heimat zurückgeführt**  
Amsterdam, 13. Febr. Das holländische Kriegsschiff „Nordbroek“ und sechs holländische Korvetten sind, nachdem sie „V. 69“ an den Territorien der mexicaner hinaus begleitet haben, nach Amstuden zurückgeführt.

**Gegen den Schmuggel in Holland**  
Haar, 13. Febr. Die Kammer hat eine Gesetzesvorlage zur strengeren Unterdrückung des Schmuggelhandels während des Krieges angenommen.

**Die Vereinigten Staaten und Mexiko**  
Mex., 13. Febr. „Information“ meldet aus Washington: Der General der Vereinigten Staaten in Mexiko, Fletcher, ist nach Mexiko abgereist, um sein Amt anzutreten.

**Die englische Kreditvorlage angenommen**  
London, 13. Febr. Die Kreditvorlage ist einstimmig angenommen.

**Auflösung der Nordischen Friedenskonferenz**  
Kopenhagen, 13. Febr. Vom Generalfriedenskonferenz Nord-Nordamerika im Haag traf beim hiesigen Nord-Nordamerika ein Telegramm ein, daß Nord am 1. März die Friedenskonferenz auflöse.

**(Wiederholt. Schon in einem Teil der letzten Nachmittags-Ausgabe entfallen.)**

## Der Bericht des Großen Hauptquartiers

Großes Hauptquartier, 13. Februar 1915  
Westlicher Kriegsausgang  
Tagüber schritt harter Nebel die Westfront überdeckt. Der Nebel war so dicht, daß die Front nicht zu sehen war. Die Russen haben sich nicht bewegt.

**Westlicher Kriegsausgang**  
Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern  
Südlich des Brusilow-Sees bewegen sich die russische Stellung und letztere 90 Gefangenen und einem Maschinengewehr zurück. Westlich von Lud die russische Gefangenen wurden. Minenverlegungen der Russen ohne Erfolg. Bei Buzhin am oberen Seret wurde der wiederholte Angriff mehrerer russischer Bataillone abgewiesen.

**Front des Generaloberst Ersherson Nolech**  
Südlich der Nalputnaitze nahmen den Truppen einen hart ausgehenden Stützpunkt im Zentrum. Drei Maschinengewehre und zwei Feldkanonen einnehmend. Zwischen Ila- und Putina-Zal befindet sich Artillerie- und Verteidigungsstellungen. Seereschiffe des Generalfeldmarschalls v. Mackensen keine besonderen Ereignisse.

**Macedonische Front**  
Im Serabogoffen griffen nach wirtunswürdiger Vorbereitung unsere Truppen eine feindliche Stellung ein, die hinter der Front befindliche Panzer. Bei einem eigenen Verlusten wurden zwei Offiziere, 90 Soldaten, ein Maschinengewehr und zwei Minenwerfer erbeutet.

**Der Erste Generalquartiermeister Lubanow**

## Zeitprüche zwischen Kaiser Karl und Kaiser Wilhelm

Wien, 13. Febr. Inzwischen der letzten Zeitpunkte Zeit wurden zwischen den beiden Kaisern in Wien geschlossene Zeitprüche geschickt. Kaiser Karl wird als ein politischer und militärischer Führer, der beide Staaten aneinanderzieht und im allgemeinen die beste Lösung der Krise anstrebt. Die beiden Kaiser werden in Wien geschlossene gütliche Verhandlungen. Der Kaiser Karl erweist seiner treuen und unermüdeten Bemühungen, die den Kaiser Karl zu bringen und im gemeinsamen Interesse der beiden Kaiser zu bringen. Zwischen den beiden Kaisern wird ein gütliches Verhältnis zwischen Österreich-Ungarn und Deutschland erzielt. Die beiden Kaiser werden in Wien geschlossene gütliche Verhandlungen. Der Kaiser Karl erweist seiner treuen und unermüdeten Bemühungen, die den Kaiser Karl zu bringen und im gemeinsamen Interesse der beiden Kaiser zu bringen.

## Einstellung des Landvolk-Verkehrs nach überseeischen Ländern

Landvolk-Verkehr nach überseeischen Ländern von den Postanstalten vorläufig nicht mehr angenommen.

## Gewinn-Auszug

**9. Preuss.-Stad. (235. Kgl. Preuss.) Klassen-Lohn**  
1. Klasse. 2. Lohnstag. 13. Februar 1915

Auf jede Gewinnausgabe sind zwei Mal die Gewinne zu zahlen und zwar je Lohn auf den Lohn gleicher Nummer in den Klassen- und in der Abteilungs- und in

(Oftne Vermehrung) (Nachdruck verboten)

In der Vermögensvergleichung wurden Gewinne über 96 Mark gezahlt

| Kategorie  | Anzahl | Gewinn   |
|------------|--------|--|
| 4 Gewinne  | 5000   | 10194 12873                                      |
| 4 Gewinne  | 1000   | 5240 17084                                       |
| 4 Gewinne  | 500    | 9570 15328                                       |
| 9 Gewinne  | 400    | 10050 27445 10545                                |
| 30 Gewinne | 300    | 12384 17175 40491 49573 97230                    |
| 11917      | 130437 | 132929 140919 143220 147550 147830 152440 152490 |
| 13         | 20088  | 31117 49748 73853 72643 70998 82191 92943 97230  |
| 102890     | 104943 | 102853 106635 109985 119704 115110 112612 116121 |
| 140611     | 140710 | 130885 130637 132707 132700 130340 130300 131010 |
| 114170     | 114170 | 114173 113833 113892                             |

In der Nachmittagsvergleichung wurden Gewinne über 96 Mark gezahlt

| Kategorie | Anzahl | Gewinn  |
|-----------|--------|---|
| 9 Gewinne | 40000  | 1138307   |
| 2 Gewinne | 8000   | 147005  |
| 3 Gewinne | 400    | 10430   |
| 3 Gewinne | 400    | 6122 42734 80721 103000 143819                          |
| 128270    | 128270 | 128271 128271 128271 128271 128271 128271 128271 128271 |
| 13        | 10     | 10 10 10 10 10 10 10 10                                 |
| 43714     | 43714  | 43714 43714 43714 43714 43714 43714 43714 43714         |
| 112394    | 112394 | 112394 112394 112394 112394 112394 112394 112394 112394 |
| 128270    | 128270 | 128270 128270 128270 128270 128270 128270 128270 128270 |
| 801510    | 801510 | 801510 801510 801510 801510 801510 801510 801510 801510 |

**Verantwortlich:**  
Für den politischen Teil: Dr. Simons; für den Redaktions Teil: Dr. Simons; für den Verlags Teil: Dr. Simons; für den Anzeigen Teil: Dr. Simons, sämtlich in Halle. Die Anzeigen sind in der „Halle“ und in der „Halle“ zu den Anzeigen zu zahlen. Die Anzeigen sind in der „Halle“ und in der „Halle“ zu den Anzeigen zu zahlen.

**Verantwortlich:**  
Für den politischen Teil: Dr. Simons; für den Redaktions Teil: Dr. Simons; für den Verlags Teil: Dr. Simons; für den Anzeigen Teil: Dr. Simons, sämtlich in Halle. Die Anzeigen sind in der „Halle“ und in der „Halle“ zu den Anzeigen zu zahlen. Die Anzeigen sind in der „Halle“ und in der „Halle“ zu den Anzeigen zu zahlen.

**Verantwortlich:**  
Für den politischen Teil: Dr. Simons; für den Redaktions Teil: Dr. Simons; für den Verlags Teil: Dr. Simons; für den Anzeigen Teil: Dr. Simons, sämtlich in Halle. Die Anzeigen sind in der „Halle“ und in der „Halle“ zu den Anzeigen zu zahlen. Die Anzeigen sind in der „Halle“ und in der „Halle“ zu den Anzeigen zu zahlen.

**Verantwortlich:**  
Für den politischen Teil: Dr. Simons; für den Redaktions Teil: Dr. Simons; für den Verlags Teil: Dr. Simons; für den Anzeigen Teil: Dr. Simons, sämtlich in Halle. Die Anzeigen sind in der „Halle“ und in der „Halle“ zu den Anzeigen zu zahlen. Die Anzeigen sind in der „Halle“ und in der „Halle“ zu den Anzeigen zu zahlen.